

Regelungen für Hotellerie & Gastronomie in Hessen seit 25.06.2021

gem. der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 22.06.2021

Bereich	Abstand- & Hygienekonzept	Maskenpflicht (außer am Platz)	Negativnachweis erforderlich	Kontaktdatenerfassung	Beschränkung der Personenzahl	Tanz erlaubt
Gastronomie Innen	Ja	Ja	Ja außer Betriebsangehörige in Kantinen	Ja außer Betriebsangehörige in Kantinen	Max 25 pro Tisch* Max. 250* bei Veranstaltungen	Ja, aber auf Abstand und mit Schutzkonzept
Gastronomie Außen	Ja	Nein (weder für Gäste noch grds. für MA)	Nein	Ja	Max 25* pro Tisch Max. 500* bei Veranstaltungen	Ja, im Freien/max 25 PAX ohne Abstand
Übernachtungen	Ja	Ja	Ja Nur bei touristischen ÜN bei Anreise, dann: alle 7 Tage	Ja	Keine. Kapazitätsbeschränkung ist aufgehoben.	-
Fitnessräume	Ja	Nein	Nein	Ja	keine	-
Schwimmbäder	Ja	Nein	Nein	Ja	1 Person / 10 qm Verkehrsfläche, vorherige Terminvereinbarung	-
Clubs/ Diskotheken Innen	Ja	Ja	Ja	Ja	Max. 250*	Ja, aber nur mit Genehmigung + Schutzkonzept
Clubs / Diskotheken außen	Ja	Nein	Ja	Ja	1 Person / 10 qm Verkehrsfläche; max. 250*	Ja, im Freien/1 Gast pro 10qm Fläche

Fragen und Antworten zur Coronavirus-Schutzverordnung

1. Was gilt in der Gastronomie

Mit Inkrafttreten der CoSchuV gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen (siehe zur maximalen Personenanzahl von 25 weiter unten) und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr.

ABER: Gemäß § 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Ziff.1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept zwingende Voraussetzung für den Betrieb der Gastronomie.

a) Was muss im Abstands- und Hygienekonzept enthalten sein/was muss umgesetzt werden?

- Maßnahmen zur **Steuerung des Zutritts** und der Vermeidung von Warteschlangen
- Maßnahmen zur Ermöglichung und **Einhaltung von Mindestabständen** oder andere geeignete Schutzmaßnahmen
- Regelungen zu **gut sichtbaren Aushängen** und Hinweisen über die einzuhaltenden Maßnahmen

b) Außengastronomie

Im Freien ist wesentlich mehr ohne Beschränkungen möglich als in geschlossenen Räumen. Daher gilt in der Außengastronomie zwar weiter das Abstands- und Hygienekonzept. **Im Außenbereich von gastronomischen Einrichtungen besteht für das Personal sowie für Gäste keine Maskenpflicht.** Sofern gastronomische Einrichtungen sowohl über einen Innen- als auch über einen Außenbereich verfügen, kann die Maske vom Personal **im Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben** im Außenbereich abgenommen werden.

Es bleibt selbstverständlich jedem Betrieb selbst überlassen, dies beispielsweise aus Gründen des besonderen Schutzes noch nicht geimpfter Mitarbeitender auch im Außenbereich anders zu handhaben, und zwar über das eigene Schutzkonzept und eine klare Kommunikation (über gut sichtbare Aushänge). Die Ansteckungsgefahr gilt, insbesondere bei den aktuell niedrigen Inzidenzen und erst recht im Freien, hingegen als sehr gering. Im Übrigen sind die **Regelungen des Arbeitsschutzes** zu beachten.

c) Innengastronomie

In der Innengastronomie dürfen nur Personen mit **Negativnachweis** bedient werden; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.

In der Innengastronomie ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine **medizinische Maske** zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen.

2. Arbeitsschutz in Hotellerie & Gastronomie (z.B. Masken und Testangebotspflicht im Betrieb)

Wesentlicher Inhalt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Die grundlegenden Arbeitsschutzanforderungen (Gefährdungsbeurteilung, betriebliches Hygienekonzept, Kontaktreduzierung) gelten für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite bis einschließlich 10. September 2021 fort. Weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind zu beachten.
- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Die Testangebotspflicht kann entfallen für vollständig geimpfte bzw. von einer CoVID-19 Erkrankung genesene Beschäftigte.
- Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zur Umsetzung sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- Künftig entfällt die verbindliche Vorgabe einer Mindestfläche von 10 m² pro Person in mehrfach belegten Räumen und mit dem Auslaufen der Bundesnotbremse zum 30.06.2021 (Infektionsschutzgesetz § 28b Abs. 7) auch die Angebotspflicht von Homeoffice. Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen aber auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren. **Grundsatz:** Immer, wenn **direkter Kundenkontakt** (ohne Trennwände) besteht, ist das Tragen der Masken für die Mitarbeitenden **Pflicht**. In für Gäste unzugänglichen Bereichen wie Büroräumen, Mitarbeiterräumen oder Küchen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzes. Hier gilt, dass auf das Tragen der Maske verzichtet werden kann, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten wird oder Abtrennungen (Trennwände) vorhanden sind.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

3. Was gilt als Negativnachweis?

Der Nachweis muss grundsätzlich **zusammen** mit einem amtlichen Ausweis im Original vorgelegt werden. Originale im Sinne der Vorschrift sind keine Papierkopien. Gemeint sind die Originale von Impfpass oder CovPass sowie der Ausweispapiere. Sofern diese in anerkannte Anwendungen eingelesen wurden (Corona-Warn-App, CoVPass), ist dem Erfordernis ebenfalls genügt.

- Impfpass (analog oder digital). Zweitimpfung + 15 Tage
- Genesenennachweis, mindestens 28 Tage alt sowie maximal 6 Monate alt
- Testzertifikat mit negativem Ergebnis durch anerkanntes Testzentrum (nicht älter als 24 Stunden)
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht

4. Was gilt in der Hotellerie?

a) Touristische Übernachtungen

Bei Aufhalten zu touristischen Zwecken (einschließlich Übernachtungen auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen) **muss ein Negativnachweis bei Anreise** sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen einmal wöchentlich vorgelegt werden. Diese Regel gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden. Zu dieser Art von Unterkünften gehören Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie Dauercamping, sofern nur eigene Sanitäreinrichtungen genutzt werden.

Saunen, Schwimmbäder und ähnliche SPA-Einrichtungen dürfen geöffnet werden.

b) Übernachtungen aus geschäftlichen Gründen

Geschäftsreisende müssen keinen Negativnachweis vorlegen. Da die Hotelverpflegung zu geschäftlichen Übernachtungen als Gesamtpaket gesehen wird, ist auch kein gesonderter Test für den Besuch der gastronomischen Einrichtungen der Hotelgastronomie in Innenräumen erforderlich. Etwas anderes gilt im Falle von externen Gästen, die zu den Geschäftsreisenden ins Haus kommen. Für diese gilt die Pflicht zum Negativnachweis.

5. Tagungen und Veranstaltungen

Was gilt bei Veranstaltungen?

1. Bis 25 Personen

(Achtung: bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene mitgezählt.)

a) Im Freien

- Empfehlung, medizinische Maske zu tragen, falls ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann (§ 1 II, 2. HS CoSchuV)

b) In geschlossenen Räumen

- Maskenpflicht bis zur Einnahme des Sitzplatzes (§ 2 I Ziffer 13. CoSchuV)
- Dringende Empfehlung des durchgängigen Tragens medizinischer Masken bei Personen unterschiedlicher Haushalte oder wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (§ 1 II CoSchuV)

2. Über 25 Personen zusätzlich zu Ziffer 1.:

a) Im Freien

- Bis 500 Personen **plus** geimpfte und genesene, asymptomatische Personen
 - o Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer:innen möglichst in elektronischer Form
 - Personenbezogene Angaben (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail)
 - o Abstands- und Hygienekonzept
 - Steuerung des Zutritts
 - Vermeidung von Warteschlangen
 - Einhaltung von Mindestabständen oder anderen geeigneten Schutzmaßnahmen (wie z.B. Trennwände)
 - Gut sichtbare Aushänge über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen
- Ausnahmsweise höhere Teilnehmerzahl bei Gestattung durch die zuständige Behörde **und** kontinuierlicher Überwachung der Einhaltung der obigen Hygienemaßnahmen

b) In geschlossenen Räumen

- Bis 250 Personen **plus** geimpfte und genesene, asymptomatische Personen
- Zu den unter Ziffer 2. a) genannten Erfordernissen kommt hinzu:
 - o Negativnachweis (digital oder analog) für Personen über 6 Jahre
 - Impfnachweis (vollständige Schutzimpfung, Datum der Zweitimpfung plus 14 Tage oder eine Impfung bei genesener Person), § 2 Ziffer 3. *COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung*
 - Genesenennachweis (positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt), § 2 Ziffer 5. *COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung*
 - Testnachweis (negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden), § 2 Ziffer 7. *COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung*
 - ⇒ Details zur Prüfung der Negativhinweise finden Sie in unserem Merkblatt „Kontrolle der Negativnachweise“

Was gilt bei Tagungen?

• **Zusammenkünfte von Personen, die unmittelbar zusammenarbeiten müssen**

Die unter Ziffer 2. aufgeführten Einschränkungen **gelten nicht**

- ⇒ Für die Frage, wann eine unmittelbare Zusammenarbeit notwendig ist, siehe S. 1 des Merkblattes Tagungen, Meetings, Seminare in Hotellerie und Gastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie Stand: 15.04.2021.

• **Zusammenkünfte aus anderen Anlässen** (z.B. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Firmen, Betrieben oder Institutionen) unterliegen den Bedingungen für Veranstaltungen.

➔ Siehe hierzu unser **Merkblatt „Veranstaltungen in Hotellerie und Gastronomie“ vom 28. Juni 2021**

6. Clubs & Discotheken

a) Im Außenbereich / „open air“

Voraussetzungen:

1. Negativnachweis nach § 3
2. Kontaktdatenerfassung nach § 4
3. nur eine Person je 10 Quadratmeter Verkehrsfläche, maximal 250 Personen eingelassen werden und
4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 (Einlasskontrollen, Wegeführung, Hygiene, Abstand etc.)

b) Im Innenbereich von Clubs & Discotheken

Wie bei a), allerdings nur nach **Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts**. § 24 der Verordnung regelt **kein generelles Tanzverbot in geschlossenen Räumen**. Hier kommt es insbesondere auf ein schlüssiges Schutzkonzept im Rahmen des Antrags gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt an.

7. Was gilt in Betriebskantinen?

Für Betriebsangehörige, die sich in der Betriebskantine verpflegen, ist weder ein Negativnachweis nach § v22 Abs. 1 Nr. 2 a) noch eine Kontaktdatenerfassung notwendig. Die Daten **externer Gäste** müssen demgegenüber gesondert erfasst werden; zudem müssen externe Gäste einen Negativtest nach § 3 vorlegen. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn es sich um ein gemeinsames **Arbeitsessen mit externen Besuchern** in Kantinen handelt.

8. Gelten Maskenpflicht und Negativnachweis auch für Kinder?

Ja; lediglich **Kinder unter 6 Jahren** müssen weder Maske tragen noch getestet werden.

9. Welche Daten müssen als Kontaktdaten erfasst werden?

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer ODER Email-Adresse. Bevorzugt digital (z.B. Luca App, Corona Warn App, Darfichrein.de) oder handschriftlich. Gäste sind per Aushang über die Beschränkung der Rechte gemäß DSGVO zu informieren.

10. Wie viele Personen dürfen an einem Tisch zusammensitzen?

Eine Zusammenkunft von mehr als 25 Personen (ohne Geimpfte und Genesene) zählt als Veranstaltung, bei der die Abstandsregeln gelten. Das bedeutet konkret, dass **maximal 25 negativ getestete Personen** ohne Einhaltung von Abständen **an einem Tisch** sitzen dürfen, geimpfte und genesene Personen dürfen in unbegrenzter Zahl dazukommen. Kinder jeden Alters werden als Personen mitgezählt.

11. Was gilt bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl als Verkehrsfläche?

Alle den Gästen zugänglichen Flächen zählen als Verkehrsfläche, also auch Toilettenräume, **nicht jedoch** der Arbeitsbereich hinter dem Getränkebuffet.